

GZ 53.810/8-VII/11/2004

Doppeldiplom-Programme, Durchführung
(Doppeldiplom-Empfehlung 2004/3)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur empfiehlt, bei der Konzeption von Doppeldiplom-Programmen (§ 51 Abs. 2 Z 27 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, bzw. § 3 Abs. 2 Z 10 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung) Folgendes zu beachten:

1. Definition

- a. Unter „Doppeldiplom-Programm“ („*Joint degree/diploma program*“) wird ein ordentliches Studium verstanden, das auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten oder Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengängen (im Folgenden kurz „Hochschulen“ genannt) und einer oder mehreren ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemeinsam durchgeführt und für das gemeinsam ein akademischer Grad verliehen wird, der in den Staaten aller Partnerinstitutionen rechtliche Wirkungen entfaltet. In diesen Vereinbarungen muss festgelegt sein, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben. Weiters müssen von den Partnerinstitutionen integrierte Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung der Prüfungen auf der Basis von ECTS oder in Vereinbarkeit damit festgelegt sein.
- b. Diese Definition lehnt sich an die Definition der ERASMUS-MUNDUS-Masterstudiengänge (Beschluss Nr. 2317/2003/EG, Anhang, Aktion 1) an.
- c. Vereinfachend wird im Folgenden von einem Zwei-Partner-Modell ausgegangen. Dieses ist sinngemäß auch auf Modelle mit mehreren beteiligten Partnerinstitutionen zu übertragen.
- d. Für den Bereich der Privatuniversitäten wird mangels einschlägiger Bestimmungen im Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999, in der geltenden Fassung eine analoge Anwendung der folgenden Grundsätze empfohlen.

2. Kategorie des Studiums

Doppeldiplom-Programme sind aufgrund der gesetzlichen Definition ordentliche Studien. Es muss sich also um Diplom-, Bakkalaureats-, Magister- oder Doktoratsstudien bzw. um Fachhochschul-Diplomstudiengänge, Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge oder Fachhoch-

schul-Magisterstudiengänge handeln. Dabei können Teile bereits eingerichteter ordentlicher Studien modulartig mit Teilen entsprechender Studien einer Partnerinstitution zu einem sinnvollen Ganzen zusammengefügt oder aber ganze Studien ohne Bindung an bereits eingerichtete ordentliche Studien gemeinsam mit einer Partnerinstitution neu konzipiert werden.

3. Zulassung zum Studium

- a. Für Studierende einer österreichischen Hochschule, die im Rahmen eines Doppeldiplom-Programms Teile ihres Studiums an einer Partnerinstitution absolvieren möchten, ist zu beachten, dass die Meldung der Fortsetzung des Studiums in Österreich für diejenigen Semester erfolgen muss, während derer eine Studienaktivität in Österreich vorgesehen ist. Diesbezüglich sollten die Vereinbarungen genaue Regelungen treffen.
- b. Studierende einer Partnerinstitution, die im Rahmen eines Doppeldiplom-Programms Teile ihres Studiums an einer österreichischen Hochschule absolvieren möchten, sind hinsichtlich der Zulassungsfrist analog den Studierenden im Rahmen von Mobilitätsprogrammen zu behandeln. An Universitäten gilt daher die allgemeine Zulassungsfrist, auch wenn die Bewerber/innen nicht EWR-Bürger/innen sind (§ 61 Abs. 3 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002). Überdies kann das Rektorat bei Bedarf eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist treffen (§ 61 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002). Gemäß § 63 Abs. 5 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002 sind solche Studierende bei Vorliegen der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife für die Dauer desjenigen Studienteils, der gemäß der Vereinbarung in Österreich zu absolvieren ist, befristet zum Studium zuzulassen, selbst wenn der Senat ansonsten für die betreffende Studienrichtung das Vorliegen unvertretbarer Studienbedingungen festgestellt hat. Sollte es sich ausschließlich um Fernstudienmodule handeln, so kann gemäß § 63 Abs. 5 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 die befristete Zulassung für höchstens zwei Semester ausgesprochen werden. Die allgemeine und die besondere Universitätsreife gelten gemäß § 63 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 mit der Nominierung durch die Partnerinstitution als nachgewiesen, weshalb gesonderte Nachweise nicht zu verlangen sind. Auch die Beglaubigungsvorschriften sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Eine analoge Vorgangsweise wird für den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 FHStG empfohlen.

4. Studienbeiträge

Gemäß § 92 Abs. 1 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002 ist Studierenden der Studienbeitrag für diejenigen Semester zu erlassen, in denen sie nachweislich Studien im Rahmen universitärer Mobilitätsprogramme durchführen. Dies ist auf Studierende (sowohl von als auch nach Österreich) im Rahmen eines Doppeldiplom-Programms anzuwenden, da gemäß § 61 Abs. 3 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 die Doppeldiplom-Programme besondere Formen der Mobilitätsprogramme sind.

Eine analoge Vorgangsweise wird für den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 FHStG empfohlen.

5. Prüfungen

Die Organisation von Prüfungen ist im Zusammenhang mit dem Verlauf des Studiums zwischen den Partnerinstitutionen zu sehen. Gemäß § 78 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 kann die Anerkennung von Prüfungen im Curriculum generell festgelegt werden. Im Falle eines Doppeldiplom-Programms müsste davon jedenfalls Gebrauch gemacht werden, wobei dies in der entsprechenden Vereinbarung grundgelegt sein müsste. Die generelle Anerkennung ersetzt die Anerkennungsbescheide, die sonst im Einzelfall notwendig wären.

Eine analoge Vorgangsweise wird für den Anwendungsbereich des § 12 Abs. 4 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 4 Abs. 2 FHStG empfohlen.

6. Wissenschaftliche Arbeiten

- a. Die §§ 80 bis 82 des Universitätsgesetzes 2002 ermöglichen es den Universitäten, ausländische Betreuer/innen bzw. Beurteiler/innen für wissenschaftliche Arbeiten heranzuziehen.
- b. Für den Fall, dass eine wissenschaftliche Arbeit an der ausländischen Partnerinstitution betreut und/oder beurteilt wurde, besteht gemäß § 85 des Universitätsgesetzes 2002 die Möglichkeit einer Anerkennung.
- c. Da es sich um eine zentrale Frage der Organisation von Doppeldiplom-Programmen handelt, sollte in der entsprechenden Vereinbarung die Vorgangsweise bei der Betreuung, Beurteilung und Anerkennung wissenschaftlicher Arbeiten verbindlich und genau festgelegt werden.
- d. Eine analoge Vorgangsweise wird für den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 Abs. 6 FHStG empfohlen.

7. Akademische Grade

- a. Für die Konzeption eines Doppeldiplom-Programms wird das Grundprinzip empfohlen, wonach mit einem Studienabschluss die Verleihung eines akademischen Grades verbunden ist. Daher soll eine der beteiligten Hochschulen den originären akademischen Grad verleihen. Die andere Partnerinstitution soll gleichzeitig verbindlich festlegen, mit welchem ihrer eigenen akademischen Grade der originär verliehene voll gleichwertig ist, sodass er in ihrem Staat sämtliche Rechtswirkungen ihres eigenen akademischen Grades entfaltet. Das Gesetz gibt die Möglichkeit, die Verleihung durch eine gemeinsame Urkunde zwischen der österreichischen Hochschule und der ausländischen Partnerinstitution vorzunehmen. In diesen Fällen ist kein Anerkennungsverfahren mehr erforderlich.
- b. Um die Rechtswirkungen in den betreffenden beiden Staaten zu erhalten, wird empfohlen, dass sowohl der originär verliehene als auch der als gleichwertige Entsprechung festgelegte akademische Grad solche sind, die im jeweiligen staatlichen System verankert sind. Bei den österreichischen akademischen Graden soll es sich an den Universitäten um einen Diplom-, Bakkalaureats- oder Magistergrad aus dem Katalog des § 54 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder um einen Doktorgrad, dessen Zusatz gemäß § 51 Abs. 2 Z 14 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 vom Senat festzusetzen ist, handeln. An Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengängen soll es sich um einen der akademischen Grade „Bakkalaurea/Bakkalaureus (FH)“, „Magistra/Magister (FH)“ oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur (FH)“ im Sinne des § 5 Abs. 2 FHStG handeln.
- c. Voraussetzung für eine Vorgangsweise im Sinne der lit. a und b ist gemäß § 87 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002, dass bei einem Studium im Umfang von bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten mindestens 30, bei einem Studium im Umfang von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten mindestens 60 unter der Verantwortung der ausländischen Partnerinstitution erworben wurden. Dies soll analog auch im Fachhochschulbereich gelten.
- d. Wesentlich im Sinne der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung ist, dass den Erfordernissen des § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 (Bescheidcharakter) und des § 69 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 4 Abs. 8 FHStG (Diploma Supplement) Genüge getan sein muss, unabhängig von der äußeren Form der Ausstellung der Verleihungsurkunde. Wenn eine gemeinsame Verleihungsurkunde in zwei Sprachen ausgestellt wird, ist eine gesonderte englischsprachige Übersetzung gemäß § 87 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 5 Abs. 2a FHStG möglich, aber nicht zwingend erforderlich, da § 87 Abs. 5 als Sonderbestimmung zu verstehen ist.

8. Nostrifizierung akademischer Grade

Falls im Rahmen eines Doppeldiplom-Programms ein ausländischer akademischer Grad verliehen wurde, ist dieser einer Nostrifizierung gemäß § 90 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 5 Abs. 4 und 5a FHStG nicht zugänglich, da für eine allfällige Berufsausübung in Österreich der entsprechende österreichische akademische Grad entscheidend ist, dessen volle Gleichwertigkeit bereits gemäß Z 7 lit. a verbindlich festgestellt wurde.

9. Dieser Empfehlung liegt ein Vertragsmuster in deutscher und englischer Sprache bei, das gemeinsam zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Österreichischen Rektorenkonferenz, der Österreichischen Fachhochschul-Konferenz und der Österreichischen Hochschülerschaft erarbeitet worden ist. Dieses Muster soll, soweit es für die jeweilige Partnerinstitution möglich ist, als Grundlage für die Vereinbarung von Doppeldiplom-Programmen dienen.

9. In-Kraft-Treten

Diese Empfehlung tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Doppeldiplom-Empfehlung 2004/2 vom 1. April 2004, GZ 53.810/4-VII/11/2004, außer Kraft.

Beilage

Wien, 28. Juni 2004

Für die Bundesministerin:

Dr. Kasparovsky

F.d.R.d.A.:

Vereinbarung über ein Doppeldiplom-Programm

zwischen der

XXX

und der

YYY

Zum Zweck der Entwicklung weiterer internationaler Studienmöglichkeiten für Studierende der XXX und der YYY und einer Festigung der internationalen Beziehungen zwischen den beiden Institutionen haben die XXX und die YYY beschlossen, die vorliegende Vereinbarung zur Einrichtung eines Doppeldiplom-Programms abzuschließen.

1. Ziele

Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung bedeutet "Heimatinstitution" diejenige Institution, an der ein/e Studierende/r formal als ordentliche/r Studierende/r zugelassen ist. "Gastinstitution" bedeutet diejenige Institution, welche zur Aufnahme von Studierenden der Heimatinstitution für einen bestimmten Teil des Studiums bereit ist.

Die vorliegende Vereinbarung ermöglicht es Studierenden der XXX und der YYY, nach Erfüllung der im Folgenden festgelegten Erfordernisse durch eine gemeinsame Verleihungsurkunde sowohl den akademischen Grad der Heimatinstitution verliehen zu bekommen als auch die Rechtswirkungen des entsprechenden akademischen Grades der Gastinstitution zu erhalten.

2. Kandidat/inn/en für das Doppeldiplom-Programm

Ordentliche Studierende an der XXX oder an der YYY haben Zugang zum Doppeldiplom-Programm.

Die betreffenden Studierenden werden von der Heimatinstitution einem Auswahlverfahren für Doppeldiplom-Kandidat/inn/en unterzogen. Die Heimatinstitution respektiert dabei die Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationserfordernisse der Gastinstitution.

Doppeldiplom-Kandidat/inn/en werden von der Heimatinstitution nominiert. Diese Nominierung ersetzt den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife und die Beglaubigung. Einzelheiten der Nominierung sind im Anhang A enthalten.

Doppeldiplom-Kandidat/inn/en unterliegen den üblichen Regeln, Rechtsvorschriften und Immatrikulationserfordernissen der Gastinstitution. Sie erhalten die Zulassung an der Gastinstitution nur für diejenigen Teile des Studiums, die unter der Verantwortung der Gastinstitution durchgeführt werden. Hinsichtlich des Zulassungsverfahrens werden ihnen alle Erleichterungen gewährt, die den Kandidat/inn/en im Rahmen von "Mobilitätsprogrammen" zustehen. Sie werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit für die an der Gastinstitution durchgeführten Studienteile von der Entrichtung von Studienbeiträgen befreit.

3. Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten

Prüfungen werden unter der Verantwortung beider Institutionen organisiert. Die Prüfungssenate setzen sich wie folgt zusammen: ...¹

Jede Institution nominiert die Prüfer/innen wie folgt: ...²

Diplom- und Masterarbeiten werden gemeinsam von beiden Institutionen betreut. Zu diesem Zweck wählen die Doppeldiplom-Kandidat/inn/en eine/n Hauptbetreuer/in aus einer der beiden Institutionen und erhalten zusätzlich eine/n zweite/n Betreuer/in aus der anderen Institution. Beide Betreuer/innen sind Mitglieder des Prüfungssenats für die mündliche Diplom- bzw. Masterprüfung.

Einzelheiten sind im Anhang B enthalten.

4. Bedingungen für die Erlangung des Doppeldiploms

Das Doppeldiplom wird erst verliehen, nachdem die/der Studierende ihr/sein Studium an der Heimatinstitution abgeschlossen und zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt hat:

- a. Erreichen von mindestens 30/60³ ECTS-Anrechnungspunkten unter der Verantwortung der Gastinstitution;
 - b. Abfassen einer Diplom- bzw. Masterarbeit; und
 - c. erfolgreiches Bestehen der mündlichen oder schriftlichen Diplom- bzw. Masterprüfungen.

Mit der Urkunde über das Doppeldiplom werden sowohl der akademische Grad der Heimatinstitution als auch die Rechtswirkungen des entsprechenden akademischen Grades der Gastinstitution verliehen. Sie wird gemeinsam von beiden Institutionen in deutscher und Sprache ausgestellt. In Österreich erfüllt diese Urkunde die Erfordernisse eines Verleihungsbescheides.

Zum Zweck der internationalen Mobilität wird in Verbindung mit der Urkunde über das Doppeldiplom ein Anhang zum Diplom („*Diploma Supplement*“) gemäß Art. IX.3 des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens vom 11. April 1997 ausgestellt.

5. Programmkoordination

Jede Institution nominiert eine/n Programmkoordinator/in, um sicherzustellen, dass das Doppeldiplom-Programm in einem angemessenen Verfahren abläuft und die Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung eingehalten werden. Jede Institution kann eine Vertretung bzw. einen Ersatz der/des von ihr nominierten Programmkoordinators/-in namhaft machen. Jede/r Programmkoordinator/in stellt sicher, dass die Partnerinstitution alle Informationen zur Verfügung hat, die zur Förderung des Programms geeignet sind.

6. Dauer, Änderungen, Überprüfung und Beendigung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit in Kraft und ist für die Vertragsparteien für einen Zeitraum von⁴ Jahren verbindlich. Sie kann durch eine übereinstimmende schriftliche Vereinbarung überarbeitet, geändert oder erneuert werden.

Die vorliegende Vereinbarung kann über Ersuchen einer der beiden Institutionen beendet werden, wenn dieses Ersuchen mindestens zwölf Monate vor der beabsichtigten Wirksamkeit der Be-

¹ Bitte hier die Details einfügen.

² Bitte hier die Details einfügen.

³ 30 ECTS-Anrechnungspunkte für den Fall, dass das gesamte Studium bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst; ansonsten 60 ECTS-Anrechnungspunkte.

⁴ Mindestdauer der Vereinbarung = geplante Dauer des Studiums zuzüglich eines akademischen Jahres.

ündigung schriftlich eingebracht wird. Jede Beendigung der Vereinbarung muss darauf Rücksicht nehmen, dass solche Studierende, die schon an einem Austausch teilnehmen oder dafür ausgewählt sind, das Recht haben, diejenigen Teile des Studiums, die unter der Verantwortung der Gastinstitution durchgeführt werden, ordnungsgemäß abzuschließen.

Eine Evaluierung der vorliegenden Vereinbarung wird von beiden Institutionen spätestens zwölf Monate vor seinem Außer-Kraft-Treten in die Wege geleitet, um festzustellen, ob das Programm fortgesetzt und, wenn ja, wie es verbessert werden soll.

ZU URKUND DESSEN ist die vorliegende Vereinbarung von den hierfür bevollmächtigten Organen der beiden Institutionen unterzeichnet worden.

XXX

YYY

Anhang A: Kriterien für die Nominierung⁵

Anhang B: Kriterien gemäß Art. 3

⁵ Auch Musterdokumente können angeschlossen werden.

Agreement on a Joint Diploma/Degree Program

Between

XXX

And

YYY

In order to develop further international opportunities for students from XXX and YYY, and in order to strengthen the international ties between the two institutions, XXX and YYY have decided to enter into this Agreement for the establishment of a Joint Diploma/Degree Program.

1. Objectives

Within the framework of this Agreement, “home institution” refers to the institution in which a student is formally enrolled as a degree candidate. “Host institution” refers to the institution that has agreed to receive students from the home institution for a period of study.

This Agreement permits students of XXX and YYY, upon the successful fulfilment of the conditions indicated in this Agreement, the opportunity of receiving by a joint diploma both the academic degree of the home institution and the legal effects of the corresponding academic degree of the host institution.

2. Candidates for Joint Diploma/Degree Program

Students registered as degree candidate at XXX or YYY shall have access to the Joint Diploma/Degree Program.

Students shall be screened for eligibility for admission as Joint Diploma/Degree candidates by the home institution. The home institution shall respect the admission requirements and enrolment constraints of the host institution.

Joint Diploma/Degree candidates shall be nominated by the home institution. This nomination shall replace the evidence of university entrance qualification and the legalization. Details of nomination are pointed out in Appendix A.

Joint Diploma/Degree candidates shall be subject to the standard rules, regulations and enrolling constraints of the host institution. They shall register at the host institution only for the parts of the study program which will be carried out under the responsibility of the host institution. They shall, in terms of registration procedure, be granted all privileges for candidates of “mobility programs”. Tuition fees shall, on the basis of reciprocity, be waived during those parts of the study program which will be carried out at the host institution.

3. Exams and Theses

Exams shall be organized under the responsibility of both institutions. The examination boards shall be composed as follows: ...¹

Each institution shall nominate the examiners the following way: ...²

Diploma/Master theses shall be supervised jointly by both institutions. For that reason, the Joint Diploma/Degree candidates shall choose one main supervisor from one institution, and shall be allocated a second supervisor from the other institution. Both supervisors shall be members of the examination board for the oral diploma/master exam.

Details will be pointed out in Appendix B.

4. Conditions for Obtaining the Joint Diploma/Degree

The Joint Diploma/Degree shall only be awarded after the student has completed his/her studies at the home institution, and has additionally fulfilled the following requirements:

- a. award of at least 30/60³ ECTS credit points under the responsibility of the host institution; and
- b. completion of a diploma/master thesis; and
- c. successful completion of the oral or written diploma/master exams.

The Joint Diploma shall award both the academic degree of the home institution and the legal effects of the corresponding academic degree of the host institution. It shall be issued commonly by both institutions, in German and For Austria, this Joint Diploma will fulfil the requirements of a notice of award.

For the purpose of international mobility, the Joint Diploma will be accompanied by a Diploma Supplement according to art. IX.3 of the Lisbon Recognition Convention of 11 April 1997.

5. Program Coordination

Each institution will nominate a program coordinator to ensure that the Joint Diploma/Degree Program proceeds according to a reasonable schematic plan, and that the terms of this Agreement are carried out. Each institution may name a substitute or replacement of its coordinator. Each program coordinator will ensure that the partner institution has available to it all information appropriate to the promotion of the program.

6. Duration, Amendment, Review and Termination of Agreement

This Agreement shall be in force from and be binding upon the parties for a period of⁴ years. It shall be subject to revision, modification or renewal by mutual written Agreement.

The Agreement may be terminated at the request of either institution, provided such request is made in writing at least twelve months before termination is to become effective. Any

¹ Please indicate details here.

² Please indicate details here.

³ 30 ECTS credit points in the case that the overall programme comprises not more than 120 ECTS credit points; otherwise 60 ECTS credit points.

⁴ Minimum duration of the Agreement = foreseen duration of the study program plus one academic year.

termination of the Agreement must take into account the rights of students already participating or accepted for any exchange to complete the parts of the study program which will be carried out under the responsibility of the host institution.

An evaluation of this Agreement will be initiated by both institutions at least twelve months prior to its expiration to ascertain if the program should be continued and, if so, how it might be improved.

IN WITNESS THEREOF this Agreement has been signed by the proper officers of each institution.

XXX

YYY

Appendix A: Criteria of nomination⁵
Appendix B: Criteria according to art. 3

⁵ Specimen of documents can also be added.